

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Fort- und Weiterbildung
der Mitarbeiterschaft in Gemeinde- und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck
Vom 30. November 2017**

Begründung

A) Allgemeines:

Die Änderung des bisherigen Kirchengesetzes über die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterschaft in Gemeinde- und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck (FWG) erfolgt primär aus zwei Gründen:

Aufgrund des bislang geltenden § 3 Abs. 3 FWG veröffentlichte das Landeskirchenamt bis 2015 jährlich eine Übersicht anerkannter Fortbildungsangebote. Die jährliche Erstellung des Fortbildungskatalogs erforderte einen hohen administrativen Aufwand im Sekretariatsdienst und der Fachreferentin. Die Fortbildungsanbieter stellen zunehmend auf digitale Darstellungsformate um, wodurch die Kompatibilität zur landeskirchlichen Datenbank weiterhin eingeschränkt wird. In der Folge erfordert die Erfassung der Datensätze weitere personelle Ressourcen und ist so spezialisiert, dass sie nicht mehr durch die Sachbearbeitung erfolgen kann, sondern durch die Fachreferentin erbracht werden muss. Der Fortbildungskatalog musste im Übrigen gemäß gesetzlicher Definition bislang eine Übersicht von Angeboten zur fachlichen Qualifizierung der Mitarbeiterschaft in der Gemeinde- und Bildungsarbeit darstellen, was in der Umsetzung dazu führt, dass aus den jährlich 20-25 eingereichten Jahresprogrammen der akkreditierten Fortbildungsanbieter die Fortbildungsangebote „abgeschrieben“ werden, d.h. in die Fortbildungsdatenbank übertragen werden, wenngleich diese alle auch auf den jeweiligen Homepages der Anbieter digital zur Verfügung stehen.

Durch die nunmehr vorgesehene Veröffentlichung einer Liste akkreditierter Fortbildungsanbieter wird die Verantwortung für zentrale Standards der Fort- und Weiterbildung im Sinne des FWG in gleicher Qualität wie durch die Veröffentlichung des Fortbildungskataloges gewahrt. Eine darüberhinausgehende Verantwortung auch im operativen Geschäft für die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterschaft im Geltungsbereich des Gesetzes kann seitens der Landeskirche aufgrund der dezentralen Anstellungsstruktur nicht erfolgen.

In § 4 des bislang geltenden FWG wird ein landeskirchlicher Ausschuss für Fortbildung mit beratenden Aufgaben beschrieben. Aus den Beschlüssen der Herbstsynode für den Korridor „Verwaltung – Verkleinerung der Leitungsgremien (B 5)“ wurde ein Prüfauftrag zu o.g. Verfahren sowie für den Ausschuss für Fortbildung abgeleitet. Der Ausschuss für Fortbildung wurde gemäß Synodalbeschluss im Sinne einer Aufgabenkritik auf seine fachliche und strukturelle Notwendigkeit geprüft. Da der Ausschuss laut Gesetz über Beratungs- und keine Entscheidungsbefugnisse verfügt, wird ein Verzicht auf den Ausschuss empfohlen.

Für die Gesetzesnovellierung wurden im Übrigen folgende Prämissen zu Grunde gelegt.

- Fort- und Weiterbildung als Steuerungsinstrument der Personalentwicklung
- Delegation der Verantwortung und Zuständigkeit auf Anstellungsträger
- Sicherstellung der Qualität von Entscheidungen über Fortbildungsmaßnahmen

B) Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Ziff. 1 u. 2 und 6:

Mit der durchgängigen Begriffsänderung von „Mitarbeitenden“ zu „Beschäftigten“ soll deutlich werden, dass das Gesetz nur die privatrechtlich beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer i. S. d. § 1 TV-L betrifft. Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und -beamte sind somit ausgenommen.

Zu Ziff. 3:

Absatz 1 Satz 2 nimmt die personalwirtschaftliche Dimension der Fort- und Weiterbildung neu in den Blick. Gleiches gilt für die Ergänzung in Absatz 2 Satz 1 um den Aspekt des beruflichen Aufstiegs.

Die Verwendung des Begriffs „Kompetenzen“ entspricht der modernen Nomenklatur im Hinblick auf Fort- und Weiterbildung. Im Hinblick auf die weitreichenden und komplexen Veränderungen in kirchlichen Aufgabenfeldern sollen Beschäftigungspotenziale gefördert und gesichert werden.

Zu Ziff. 4:

Mit § 3 Abs. 1 wird zunächst festgestellt, dass vorrangig landeskirchliche Einrichtungen sowie von der Landeskirche anerkannte Fortbildungsinstitute Fortbildungsmaßnahmen für kirchliche Beschäftigte anbieten sollen, d.h. deren Angebote sollen von Beschäftigten primär in Anspruch genommen werden. Sofern Angebote anderer Träger beantragt werden, muss der Anstellungsträger über die Prüfung der § 4 Absatz 2 hinaus eine Prüfung des Anbieters nach § 4 Absatz 3 vornehmen.

Zu Ziff. 5:

Der bisher in § 4 vorgesehene Ausschuss für Fortbildung entfällt.

Der neue § 4 regelt die Genehmigung und Dokumentation von Fortbildungsmaßnahmen durch den Anstellungsträger.

Die Anerkennung eines Fortbildungsinstituts entbindet nicht von einer Einzelfallprüfung der Genehmigungsfähigkeit einer Maßnahme. Die für alle beantragten Fortbildungen geltenden Kriterien für die Genehmigungsfähigkeit von Fortbildungsmaßnahmen sind in Abs. 2 genannt.

Nähere Regelungen trifft hierzu eine Richtlinie des Landeskirchenamtes auf der Grundlage von § 3 Absatz 2.